

**Ordnung zur Regelung
der praktischen Studienphasen
in den Bachelor-Studiengängen der**

Berufsakademie Sachsen

Staatliche Studienakademie Dresden

(O-Pra)

Aufgrund von §3 Abs. 2, Satz 2 des Gesetzes über die Berufsakademie im Freistaat Sachsen (Sächsisches Berufsakademiegesetz – SächsBAG) vom 11. Juni 1999, rechtsbereinigt mit Stand vom 18. September 2008 (SächsGVBl, S. 276) beschließt die Staatliche Studienakademie Dresden die folgende Ordnung.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Grundsätze, Ziele und Durchführung der praktischen Studienabschnitte	3
§ 3 Grundsätze zur Anerkennung von Praxispartnern	4
§ 4 Ausbildungsvertrag.....	6
§ 5 Ausbildungsvergütung, Versicherungspflicht	6
§ 6 Betreuung des Studierenden während der Praxisphasen.....	7
§ 7 Nachweis, Leistungen und Leistungsbewertung der Praxisphasen	8
Anlagen	8

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt in Ergänzung zu den Studienordnungen und den Prüfungsordnungen die Durchführung der praktischen Studienphasen aller Bachelor-Studiengänge sowie die Anerkennung als Praxispartner an der Berufsakademie Sachsen, Staatliche Studienakademie Dresden.

§ 2 Grundsätze, Ziele und Durchführung der praktischen Studienabschnitte

- (1) Die praktischen Studienabschnitte (Praxisphasen) sind in das duale Studium eingegliederte, von der Staatliche Studienakademie Dresden geregelte, inhaltlich bestimmte, betreute und mit vor- bzw. nachbereitenden Lehrveranstaltungen geleitete Studienbestandteile, die bei den Praxispartnern gemäß der Studienordnung durchgeführt werden.
- (2) Praxisphasen haben das Ziel, die Studierenden auf das Berufsleben vorzubereiten und ihnen durch Anschauung und angeleitete Mitarbeit eine realistische Vorstellung und exemplarische Erfahrung von den Aufgaben und Tätigkeiten des künftigen Berufsfeldes zu vermitteln. Sie dienen der angeleiteten Anwendung, Reflexion und Vertiefung sowie dem Transfer der in den wissenschaftlich theoretischen Studienabschnitten erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf komplexe Problemstellungen der Praxis und stellen somit eine enge, wechselseitige Verbindung zwischen dem Studium und der Berufspraxis her.
- (3) Die Praxisphasen unterstützen die Herstellung beruflicher Handlungsfähigkeit und die Aneignung von Schlüsselkompetenzen. Durch Einbindung der Studierenden in die betriebliche Sozialstruktur während der Praxisphasen erwerben diese, neben einem umfassenden berufspraktischem Fachwissen auch Team- und Kommunikationsfähigkeit sowie Sozialkompetenz.
- (4) Dauer und Lage sowie Inhalt und Ablauf der praktischen Studienphasen richten sich nach dem allgemeinen Studienablaufplan der Staatlichen Studienakademie Dresden sowie den Erfordernissen der studiengangsspezifischen Studienordnungen.

§ 3 Grundsätze zur Anerkennung von Praxispartnern

(1) Unternehmen der Wirtschaft, vergleichbare Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, freie Berufsträger, sowie Einrichtungen von Trägern sozialer Aufgaben können als Praxispartner anerkannt werden, wenn sie personell und sachlich geeignet sind, die in der jeweiligen Studienordnung vorgeschriebenen Studieninhalte der Praxisphasen entsprechend der Einordnung der Berufsakademie Sachsen in den tertiären Bildungsbereich zu vermitteln.

Die Eignung bezieht sich auf

- das Personal, Abs. (2),
- die Zahl der Studienplätze, Abs. (3),
- die Planmäßigkeit und Vollständigkeit der Vermittlung der in der Studienordnung vorgeschriebenen Studieninhalte der Praxisphasen, soweit sie nicht von der Staatlichen Studienakademie Dresden zu erfüllen sind, Abs. (4),
- die Art und Einrichtung der Praxispartners, Abs. (5),
- die sonstigen Eignungsvoraussetzungen, Abs. (6),

Ein Praxispartner, der die vorgeschriebenen Studieninhalte nicht in vollem Umfang selbst vermitteln kann, gilt als geeignet, wenn eine Ergänzung dieser Inhalte durch Studienmaßnahmen bei anderen Praxispartnern vorgenommen wird (z. B. Verbund). Werden die praktischen Studienabschnitte bei mehreren Unternehmen bzw. Einrichtungen durchgeführt, so müssen in der Gesamtheit der Praxispartner die Grundsätze zur Anerkennung erfüllt sein.

(2) Personen, die im wesentlichen Umfang mit der Vermittlung der vorgeschriebenen Studieninhalte beauftragt und unmittelbar verantwortlich sind (Betreuer), müssen fachlich geeignet sein.

Die fachliche Eignung im Sinne von Satz 1 setzt voraus, dass der verantwortliche Betreuer eine den Studieninhalten entsprechende Qualifikation hat – in der Regel ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium oder den Nachweis einer vergleichbaren Abschlussprüfung – und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist.

Die Vermittlung besonderer Studieninhalte und anderer Aufgaben kann der Betreuer in begrenztem Umfang an Fachkräfte übertragen, für die die oben genannten fachlichen Anforderungen unter Umständen nicht erfüllt sind, wenn dies den Studierenden fördert und zu größerer Selbstständigkeit und Verantwortung führt.

- (3) Die Zahl der Studienplätze soll entsprechend der Struktur und Ausstattung des Praxispartners, der Anzahl der Betreuer sowie deren Betreuungsumfang so bemessen sein, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Praxisphasen gewährleistet ist.
- (4) Der Praxispartner ist verpflichtet, die Vermittlung der in der Studienordnung des jeweiligen Studienganges festgelegten Studieninhalte umzusetzen und zu konkretisieren, den praktischen Studienablauf gemäß Anlage 3 zu planen und die ordnungsgemäße Durchführung der Praxisphase gemäß Anlage 4 zu bestätigen.
Falls vorgesehene Studieninhalte nicht beim Praxispartner selbst vermittelt werden können bzw. sollen, ist der Koordinierungskommission ein Nachweis über die Absicherung der Maßnahme bei anderen Praxispartnern beizufügen.
- (5) Der Praxispartner gewährleistet, dass er über die entsprechenden technisch-materiellen Voraussetzungen verfügt, um die in der studiengangsspezifischen Studienordnung vorgeschriebenen Studieninhalte der Praxisphase vermitteln zu können.
- (6) Mit Studierenden darf kein Ausbildungsvertrag abgeschlossen werden, wenn über den Praxispartner bzw. seinen Kooperationspartnern (z.B. Verbund gem. §3 (1)) ein Insolvenz-, Vergleichs- oder Gesamtvollstreckungsverfahren eröffnet worden ist oder wenn eine Gewerbeuntersagung rechtskräftig ausgesprochen oder für vorläufig vollziehbar erklärt worden ist.
- (7) Anerkennung als Praxispartner:

Zuständig für die Anerkennung des Praxispartners ist die Koordinierungskommission der Staatlichen Studienakademie Dresden. Die Anerkennung ist studiengangsbezogen und gilt für alle Studienakademien im Geltungsbereich des Gesetzes über die Berufsakademie Sachsen.

Das Verfahren zur Anerkennung als Praxispartner ist antragsgebunden (Anlage 2). Der Praxispartner fügt dem Antrag an die Koordinierungskommission alle für die Bearbeitung notwendigen Angaben bei.

Der Praxispartner hat jede Änderung von Tatsachen, die dem Anerkennungsverfahren zugrunde lagen, unverzüglich dem Leiter des Studienganges mitzuteilen.

Werden Mängel an der Eignung des Praxispartners festgestellt, so hat der Leiter des Studienganges den Praxispartner aufzufordern, diese innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Ist der Mangel an Eignung nicht zu beheben oder wird der Mangel

nicht innerhalb der Frist beseitigt, so stellt der Leiter des Studienganges bei der Koordinierungskommission Antrag auf Widerruf der Anerkennung als Praxispartner.

Dabei sollte der Leiter des Studienganges darauf hinwirken, dass die betroffenen Studierenden ihre Ausbildung bei einem anderen geeigneten Praxispartner fortsetzen können.

§ 4 Ausbildungsvertrag

- (1) Vor Beginn des Studiums schließen der Studierende und der gemäß §3 anerkannte Praxispartner einen Ausbildungsvertrag ab. Dieser stellt gemäß SächsBAG § 8 Abs. 2 und der Ordnung über Zulassung zum Studium an der Berufsakademie Sachsen, Staatliche Studienakademie Dresden, eine der Voraussetzungen für den Zugang zum Studium an der Staatlichen Studienakademie dar.
- (2) Der Ausbildungsvertrag sichert den Teil des Studiums, welcher im Rahmen des dualen Systems beim Praxispartner erfolgt. Er wird zwischen dem Praxispartner und dem Studierenden geschlossen und regelt deren Rechte und Pflichten (Anlage 1).

§ 5 Ausbildungsvergütung, Versicherungspflicht

- (1) Der Praxispartner soll dem Studierenden gemäß der Empfehlung des Kollegiums der Berufsakademie Sachsen eine Ausbildungsvergütung von mindestens 250 Euro pro Monat zahlen. Die Nichtzahlung oder Unterschreitung des Betrages ist gegenüber der Koordinierungskommission mit dem Antrag auf Anerkennung als Praxispartner zu begründen.
- (2) Das Vertragsverhältnis zwischen Studierenden und Praxispartner unterliegt der grundsätzlichen Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. An- bzw. Abmeldung und Abführung der Beiträge obliegen dem Praxispartner. Der Praxispartner nimmt diesbezüglich das „Merkblatt zur Sozialversicherung der Studenten an der Berufsakademie Sachsen“ zur Kenntnis.

§ 6 Betreuung des Studierenden während der Praxisphasen

(1) Während der Praxisphasen wird jedem Studierenden zur fachlichen Beratung und Betreuung eine Lehrperson an der Berufsakademie Sachsen, Staatlichen Studienakademie Dresden, zugeordnet. Außerdem benennt der Praxispartner einen gemäß §3 (2) geeigneten Betreuer, der die Betreuung des Studierenden in der Praxisphase übernimmt.

(2) Aufgaben der Staatlichen Studienakademie Dresden

Die Staatliche Studienakademie Dresden sichert die praxisvorbereitende, -begleitende und -nachbereitende Anleitung und Betreuung des Studierenden.

Dazu werden von der Staatlichen Studienakademie Dresden im jeweiligen Studiengang gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen angeboten, die obligatorischer Teil der Praxismodule sind.

Zudem pflegt die betreuende Lehrperson Kontakte zu der Praxisstelle, nimmt die Prüfungsleistungen für die einzelnen Praxisphasen entgegen und bewertet sie. Die Lehrperson prüft, ob der Studierende die jeweilige praktische Studienphase ordnungsgemäß gemäß Anlage 3 zur Studienordnung durchgeführt hat.

(3) Aufgaben des Praxispartners:

Der Praxispartner verpflichtet sich, die in der Anlage 3 zur Studienordnung präzisierten Studieninhalte zu vermitteln.

Die Staatliche Studienakademie Dresden arbeitet in allen die praktischen Studieninhalte betreffenden Fragen mit dem Praxispartner zusammen.

Der Betreuer des Praxispartners ist verpflichtet, die Betreuung und Anleitung gemäß Praxisdurchlaufplan (Anlage 3) sicherzustellen.

§ 7 Nachweis, Leistungen und Leistungsbewertung der Praxisphasen

- (1) Während der Praxisphasen werden entsprechend der jeweiligen Studienordnung Transferleistungen für die Theoriephasen im Selbststudium erbracht. Der Praxispartner stellt in Abstimmung mit dem zuständigen Betreuer sicher, dass eine inhaltliche Verzahnung dieser Praxistransferleistungen mit den Theoriemodulen gemäß Anlage 3 der Studienordnung gewährleistet wird.
- (2) Die ordnungsgemäße Durchführung der Praxisphasen wird dem Studierenden vom Praxispartner bescheinigt (Anlage 3) und nach Absolvierung der gemäß Studienordnung zu erbringenden und mit einer festgelegten Anzahl von ECTS-Credits versehenen Modulprüfung durch die betreuende Lehrperson der Staatlichen Studienakademie Dresden anerkannt.
- (3) Der Praxispartner gewährt dem Studierenden einen angemessenen Zeitraum zur Erbringung der Modulprüfungen. Näheres regelt die jeweilige Prüfungsordnung.
- (4) Der Praxispartner ist verpflichtet, den Studierenden für die Durchführung und die Prüfung des Moduls „Bachelorarbeit“ gemäß Studien- und Prüfungsordnungen der Berufsakademie Sachsen freizustellen.

Dresden, den 1. Juni 2009

gez. Prof. Dr.-Ing. Detlef Kröppelin
Direktor der Staatlichen Studienakademie Dresden

Anlagen

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Ausbildungsvertrag |
| Anlage 2 | Erhebungsbogen für die Anerkennung von Einrichtungen der Praxispartner als Bildungsstätte |
| Anlage 3 | Praxisdurchlaufplan gemäß Pkt. 3.4 Ausbildungsvertrag |
| Anlage 4 | Bescheinigung über die planmäßige Durchführung der praxisbasierten Studienanteile im Unternehmen im ... Semester |
| Anlage 5 | Merkblatt zur Sozialversicherung der Studenten an der Berufsakademie Sachsen |